

Gitta Trachte, Schulamt für die Stadt Bielefeld

Von der Kita in die Grundschule

(vgl. hierzu u. a.: „Die Grundschule in Nordrhein-Westfalen“, hrsg. v. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen)

Der Übergang von der Kindertageseinrichtung (Kita) in die Grundschule ist für jedes Kind eine neue Erfahrung und eine große Herausforderung. Um den Kindern die Unsicherheiten vor der neuen Situation zu nehmen, ist gerade jetzt die **Zusammenarbeit zwischen Kita, Grundschule und Elternhaus** besonders wichtig. Deshalb bieten viele Grundschulen und Kitas gemeinsame Aktivitäten und Projekte an. Sie haben das letzte Kindergartenjahr zu einem **Begegnungsjahr** entwickelt: Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer hospitieren in der Grundschule bzw. im Kindergarten. Auch führen sie gemeinsame Konferenzen und Fortbildungen durch. Die zukünftigen Grundschulkinder besuchen zusammen mit ihren Erzieherinnen und Erziehern die Grundschule. Sie nehmen am Unterricht teil, lernen das Schulgelände kennen und spielen mit den Schulkindern auf dem Pausenhof. Das alles hilft, den Kindern ihre neue Lernumgebung vertraut zu machen und ihnen den Schulalltag zu erleichtern.

Kontinuität in den Bildungsprozessen der Kinder

Kinder entdecken, erforschen und erschließen sich die Umwelt. Dabei bringen sie unterschiedlich ausgeprägte Interessen und Begabungen mit. Jedes Kind hat bestimmte Stärken, und es gibt vielleicht auch Dinge, die ihm schwer fallen oder die es noch nicht kann. Daher ist die Förderung von Kindern **individuell** auszurichten, indem die Stärken eines Kindes unterstützt, Schwächen oder Beeinträchtigungen so weit wie möglich ausgeglichen werden.

Die im vorschulischen Bereich erfolgreich in Gang gesetzten Förderprozesse sollen in der Schuleingangsphase der Grundschule aufgegriffen und fortgesetzt werden. Hierbei ist die Grundschule nicht nur auf die Hinweise der Eltern angewiesen, sondern auch auf die Informationen aus der Kita.

Mit dem Einverständnis der Eltern darf die Kita Beobachtungen über den Entwicklungs- und Bildungsprozess eines Kindes in einer so genannten **Bildungsdokumentation** schriftlich festhalten und an die Grundschule weitergeben. Eine derartige Bildungsdokumentation beschreibt z. B., womit sich das Kind zurzeit beschäftigt, welches seine Lieblingsspiele und Lieblingsthemen sind und wo seine Stärken und Interessen liegen. Außerdem zeigt sie auf, in welchen Bereichen das Kind stärker gefördert werden sollte, und sie gibt konkrete Anregungen zur Lernunterstützung. Wenn das Kind die Kita verlässt, wird den Eltern die Bildungsdokumentation ausgehändigt.

Die große Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule wird nicht zuletzt durch die neuen **gemeinsamen Bildungsgrundsätze** unterstrichen. Diese „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren“ werden derzeit in der Praxis erprobt, bevor sie als verbindliche fachliche Anforderung für alle Pädagoginnen und Pädagogen in den Kitas und Grundschulen in Nordrhein-Westfalen eingeführt werden. Die Bildungsgrundsätze sollen dazu beitragen, ein gemeinsames Bildungsverständnis im Elementar- und Primarbereich zu entwickeln, umzusetzen und auszubauen.

Beginn der Schulpflicht (§ 35 Schulgesetz NRW)

Stichtagsregelung – spätere Einschulung –vorzeitige Einschulung

Jedes Kind, das bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet hat, ist **schulpflichtig**. Das bedeutet, dass der 30. September der **Stichtag** ist. Alle Kinder, die am 1. Oktober oder später sechs Jahre alt werden, sind erst im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig.

Eine Verlängerung der Kindergartenzeit ist in der Regel nicht möglich. Alle Kinder unterliegen der Schulpflicht, und zwar auch die Kinder mit Lern- und Entwicklungsverzögerungen.

Zurückstellungen für ein Jahr vom Schulbesuch sind nur in Ausnahmefällen aus **erheblichen gesundheitlichen Gründen** möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens. Das Ziel der verbindlich eingeführten Schuleingangsphase ist es, alle schulpflichtigen Kinder eines Jahrgangs in die Grundschule aufzunehmen und kein Kind auszugrenzen. Die **Schuleingangsphase** kann in einem, in zwei oder in drei Jahren durchlaufen werden, je nachdem, wie schnell oder wie langsam ein Kind zum gegebenen Zeitpunkt lernt. Am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres wird entschieden, ob ein Kind für ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase bleibt.

Jüngere Kinder, die in ihrer Lernentwicklung schon weit fortgeschritten sind, können vorzeitig eingeschult werden. Wenn Eltern für ihr Kind die **vorzeitige Einschulung** wünschen, richten Sie zunächst einen formlosen Antrag an die Schulleitung der Grundschule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach eingehender Beratung mit den Eltern über die Aufnahme des Kindes unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens. Nur wenn erwartet werden kann, dass ein Kind erfolgreich und mit Freude schon zu diesem frühen Zeitpunkt in der Schule mitarbeiten wird, ist eine vorzeitige Einschulung sinnvoll.

Schulanmeldung

Sofern ein Kind schulpflichtig wird, erhalten die Eltern etwa zehn Monate vor Schulbeginn ein Schreiben vom **Schulverwaltungsamt** ihrer Stadt oder Gemeinde. Darin werden sie gebeten, ihr Kind an einer Grundschule anzumelden. Dieses Schreiben und möglichst auch die Bildungsdokumentation bringen die Eltern zur Anmeldung mit.

Die Anmeldung zur Grundschule bedeutet nicht automatisch, dass das Kind auch wirklich aufgenommen ist. Über die tatsächliche Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Abschluss des Anmeldeverfahrens auf der Grundlage bestimmter **Aufnahmekriterien**. Dazu gehört z. B. die festgelegte Zügigkeit der Grundschule, die dazu führen kann, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter jene Kinder, für die die Schule nicht die wohnortnächste Grundschule ist, ablehnen muss.

Schuleingangsuntersuchung

Die Schuleingangsuntersuchung ist für alle Kinder, die in die Schule kommen, gesetzlich vorgeschrieben. Sie erfolgt durch eine Ärztin oder einen Arzt des Kinder- und Gesundheitsdienstes. Der Termin für die Untersuchung des Kindes wird den Eltern vom **Gesundheitsamt** mitgeteilt.

Eine Kopie bzw. einen Durchschlag des Gutachtens wird den Eltern unmittelbar nach der Schuleingangsuntersuchung ausgehändigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter erhält ein kurzes schriftliches Gutachten über die Untersuchungsergebnisse.

Sonderpädagogische Unterstützung

Besteht die begründete Vermutung, dass ein Kind **sonderpädagogische Unterstützung** benötigt, können die Eltern ein so genanntes **AO-SF-Verfahren** (Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs) beantragen. In Einzelfällen wird auch die Grundschule, an der das Kind angemeldet wird, die Eröffnung des Verfahrens beantragen, sofern sich deutliche Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ergeben. Der Antrag ist an die zuständige **Schulaufsichtsbehörde** zu richten. Diese entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens bzw. über die Ablehnung des Antrags.

Bei der Antragstellung haben die Eltern die Möglichkeit, den gewünschten **Förderort** zu nennen, falls bei dem Kind sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf ermittelt werden sollte (Allgemeine Grundschule mit Gemeinsamem Unterricht oder Förderschule).